Die altkatholische Bewegung der Gegenwart : deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten

Autor(en): **Kopp, M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review**

Band (Jahr): **18 (1910)**

Heft 71

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-403766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE ALTKATHOLISCHE BEWEGUNG
DER GEGENWART.
DEREN URSPRUNG, ENTWICKLUNG UND ZIEL
IN 50 FRAGEN UND ANTWORTEN [1]).

---

14. *Woraus ist klar ersichtlich, dass die von uns bestrittenen vatikanischen Glaubenssätze in der alten Kirche völlig unbekannt waren und auch später nie allgemein in der Kirche geglaubt wurden?*

a) Nicht einmal *Petrus,* von dem doch als dessen angebliche Nachfolger die Bischöfe von Rom ihre Ansprüche ableiten, nahm solche Vorrechte in Anspruch oder erhielt solche von den Mitaposteln zuerkannt. Er ist bescheiden genug, sich nebst Johannes einmal von den übrigen Aposteln aus Jerusalem nach Samaria schicken zu lassen (Apg. 8, 14). Er wird, nachdem er in Cäsarea Heiden zur Taufe zugelassen hatte, nämlich den Hauptmann Cornelius mit Angehörigen und Freunden, hierüber in Jerusalem zur Verantwortung gezogen und legt willig Rechenschaft ab (Apg. 11, 2 ff). Als ein Streit ausbrach bezüglich der Beschneidung derjenigen, die aus dem Heidentum zum Christentum übertraten, da entschied nicht Petrus allein aus sich, sondern die Apostel und Ältesten und sonstige Gemeindemitglieder berieten und beschlossen miteinander zu Jerusalem, und zwar gemäss dem Antrage des Bruders des Herrn, Jakobus des Gerechten (Apg. 15, 22 ff), der, wie Eusebius von Cäsarea in seiner Kirchengeschichte unter Bezugnahme auf Klemens von Alexandrien und Hegesippus erzählt, nach der Himmelfahrt des Herrn der Aufseher und Administrator der

---

[1]) Fortsetzung von «Revue», Nr. 70, S. 255—291.

jungen Kirche wurde und ständig in Jerusalem blieb[1]). Petrus wollte überhaupt nicht als Herr und Gebieter und Oberhirt aller Christen gelten, sondern nannte sich bescheiden in 1 Petr. 5, 1—4, wo er die Ältesten anredet, ihren Mitältesten und einen Zeugen der Leiden Christi, diesen aber allein den Oberhirten. Er hielt auch nicht sich für das Felsenfundament der Kirche Christi, bezeichnete vielmehr den Herrn selbst als „den lebendigen Grundstein, den von Menschen zwar verworfenen, von Gott aber erwählten und geehrten, auf dem die Gläubigen aufgebaut werden als lebendige Steine, ein geistiger Tempel, eine heilige Priesterschaft, darzubringen geistige, Gott wohlgefällige Opfer durch Jesum Christum". (1 Petr. 2, 4. 5.)

Paulus, der grosse Völkerapostel, erhielt seine Sendung und sein Evangelium nicht von Petrus, sondern unmittelbar von Christus (Gal. 1, 11—17). Zwar besuchte er drei Jahre darauf Petrus in Jerusalem, wobei er auch Jakobus, den Bruder des Herrn, kennen lernte (Gal. 1, 18 f.), aber er nimmt für sich durchaus das gleiche Ansehen in Anspruch, wie es die hervorragendsten der übrigen Apostel besitzen (2. Kor. 11, 5 und 12, 11), und kennt unter den Aposteln überhaupt keinen wesentlichen Unterschied (1 Kor. 12, 28). Darum besprach er sich auch 14 Jahre später, als es ihm darum zu tun war, die Richtigkeit seines Evangeliums, das er unter den Heiden predigte, allerseits unter den Christen anerkannt zu sehen, darüber keineswegs ausschliesslich mit Petrus, sondern mit den Christen zu Jerusalem überhaupt und insbesondere mit den dort Angesehenen (Gal. 2, 2) und verständigte sich sodann, nachdem die Übereinstimmung festgestellt war, mit Jakobus, Kephas

---

[1]) Dieser Jakobus, der von Hegesippus ein Sohn Josefs genannt wird, ist höchst wahrscheinlich nicht ein und derselbe mit dem Apostel Jakobus, dem Sohne des Alphäus nach den vier neutestamentlichen Apostelverzeichnissen, und er scheint mit Rücksicht auf die leibliche Verwandtschaft mit Jesus zu der genannten hervorragenden Stellung erkoren worden zu sein. Auch nach dessen Tode wurde wieder ein Verwandter des Herrn dazu erwählt, nämlich Symeon, ein Sohn des Klopas, eines Bruders von Josef. Erst als im Jahre 135 unter Kaiser Hadrian Jerusalem vollständig zerstört worden war, und auf dem Boden Jerusalems eine römische Kolonie Älia mit einer heidenchristlichen Gemeinde sich bildete, hörte jene Art von Primat des Bischofs der christlichen Muttergemeinde zu Jerusalem auf. S. Jaskowski in seiner Abhandlung „Die Kirchengeschichte des Eusebius von Cäsarea und der Primat" (Internationale theologische Revue Nr. 66, 1909).

(Petrus) und Johannes, den als Säulen der Kirche angesehenen, über das beiderseitige Arbeitsfeld (Gal. 2, 6—9). Zu Antiochia aber widerstand er einmal dem Petrus ins Angesicht, als dieser ein tadelnswertes Verhalten gegenüber den dortigen Heidenchristen beobachtete, und wies ihn scharf in Gegenwart aller zurecht, weil nach seiner Überzeugung dessen Verhalten gegen die Wahrheit des Evangeliums verstiess (Gal. 2, 11 ff.). Das würde er sich gewiss nicht erlaubt haben, wenn er ihn für den unfehlbaren Oberhirten der Kirche gehalten hätte. Auch schreibt er an die Epheser 2, 19 ausdrücklich, dass sie aufgebaut seien auf der Grundlage *der* Apostel und Propheten, indem *Christus selbst der Eckstein* ist, auf dem der ganze Bau wohlgefügt emporwächst zu einem heiligen Tempel im Herrn. (Vgl. 1. Kor. 3, 11.) Von einem *sichtbaren Oberhaupte* der Kirche auf Erden, welches das unsichtbare, Christus, vertreten solle, weiss er nichts. „Alles ist euer", schreibt er, „sei es Paulus oder Apollo oder Kephas . . . ., ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes" (1. Kor. 3, 21—23). Alle einzelnen Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer sind ihm nur dienende Glieder, von dem Herrn bestellt zur Ausbildung der Geheiligten für das Werk des Dienstes, zur Auferbauung des Leibes, dessen Haupt ist Christus (Ephes. 4, 11—16). Der Gedanke an eine *äusserliche*, auf einer absolut monarchischen Verfassung beruhende *Einheit* der Kirche ist ihm durchaus fremd. Ephes. 4, 3—6, mahnt er, die *Einigkeit des Geistes* zu erhalten *durch das Band des Friedens* und begründet diese Mahnung mit folgenden Worten: „*Ein Leib und Ein Geist*, wie ihr auch berufen seid *in Einer Hoffnung* eueres Berufes; *Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater aller*, der da ist über alles und durch alles und in uns allen." (Vgl. Ephes. 5, 23. Kol. 1, 18. Ephes. 1, 22 f.)

b) Auch der Vater der Kirchengeschichte, *Bischof Eusebius von Cäsarea* (314—340), weiss noch nichts weder von einem Jurisdiktions-Primat Petri, noch von einem solchen der römischen Bischöfe über andere Bischöfe oder über die ganze Kirche oder von entsprechenden Vorrechten derselben, sondern jede Kirche ordnet ihre Angelegenheiten unabhängig von Rom, und aus dem Briefwechsel zwischen römischen und anderen Bischöfen, den er mitteilt, geht hervor, dass ein rein brüderliches, kollegiales Verhältnis zwischen denselben besteht. Wenn

aber einmal, wie er berichtet, Bischof Klemens von Rom gegen Ende des ersten Jahrhunderts, als in der Gemeinde zu Korinth eine Spaltung entstanden war, dieselbe in einem Schreiben zum Frieden mahnte, so tat er dies nicht als Oberhaupt der ganzen Kirche, sondern, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nur im Namen seiner Gemeinde, die natürlich, wie jede andere Gemeinde, das Recht hatte, einer Gemeinde, in welcher der Friede gestört war, mit gutem Rate beizustehen. Ging aber ein Bischof von Rom in seinem Verhalten gegen andere Kirchen über die Grenzen brüderlicher Ermahnung hinaus und wollte er irgendwelche Rechte über sie geltend machen, so erhob sich lebhafter Widerspruch, nicht bloss von seiten des Bedrohten, sondern auch von seiten Unbeteiligter, und er musste nachgeben [1]).

c) Als z. B. im 2. Jahrhundert zwischen der judenchristlich gefärbten kleinasiatischen und der römischen Kirche *über* Zeit und Art der *Feier des Osterfestes Streit* entstand, indem erstere, einer alten, vom Apostel Johannes abstammenden Überlieferung folgend, genau am 14. Nisan, auch wenn dieser auf einen Wochentag fiel, Ostern feierte, letztere aber — und mit ihr die Kirchen der übrigen Länder — immer nur an einem Sonntag, widerstand Bischof Polykarp von Smyrna dauernd dem römischen Bischof Aniket, ohne dass es dadurch zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft kam (160); ebenso Bischof Polykrates von Ephesus 196 dem Bischof Victor von Rom, und als letzterer infolgedessen die Kirchengemeinschaft aufhob, fand diese Massregel nicht Billigung seitens der übrigen Teile der abendländischen Kirche, z. B. sprach sich Bischof Irenäus von Lyon dagegen aus, und erst die Entscheidung des allgemeinen Konzils zu Nicäa 325 zugunsten der römischen Übung vermochte sich allgemeine Geltung zu verschaffen.

d) In dem Streite über die Gültigkeit der Ketzertaufe fügten sich jene, die sie für ungültig ansahen und daher von Ketzern Getaufte bei ihrem Übertritt noch einmal tauften, nämlich der hl. *Cyprian*, 248—258 Bischof von Karthago, mit der nordafrikanischen Kirche, sowie die Kleinasiaten unter Bischof Firmilian von Cäsarea in Cappadocien trotz Aufhebung

---

[1]) S. Jaskowski, «Die Kirchengeschichte des Eusebius und der Primat» in der Internationalen theologischen Revue 1909, Nr. 65 und 66.

der Kirchengemeinschaft dem Urteil und Befehl des Papstes Stephan I. (254—257) nicht, indem sie keinem Bischof das Recht einräumten, sich zum Bischof der Bischöfe zu machen, und beschuldigten ihn der Häresie. Erst den Entscheidungen der Synoden von Arles (314) und Nicäa (325) gab man nach. Und doch wurde Cyprian in Rom selbst von der frühesten Zeit an als Heiliger verehrt; ein Zeichen, dass die alte Kirche seine Ansicht von der Verfassung der Kirche teilte. Auch erklärte der hl. *Augustinus*, 396—430 Bischof von Hippo in Numidien, jenes Verhalten Cyprians für gerechtfertigt.

Überhaupt wissen *die Kirchenväter* nichts von einem höchsten Entscheidungsrecht des Bischofs von Rom in Sachen des Glaubens und der Sitte oder von einer Berechtigung desselben zu unumschränkter Herrschaft über die ganze Kirche.

Die in der vatikanischen Const. dogm., cap. 2, verstümmelt angeführte Stelle aus *Irenäus* (177—c. 202 Bischof von Lyon und Vienne) contra hær. L. III, c. 3, spricht nicht für eine Lehrunfehlbarkeit des römischen Bischofs aus sich und nicht für das Wort Pius IX. „die Tradition bin ich“, sondern drückt nur aus, dass in der damaligen römischen Gemeinde, weil vermöge ihrer mehrfach hervorragenden Stellung notwendiger weise Gläubige aus den verschiedensten Ländern dahin kamen, am leichtesten die in der ganzen Welt niedergelegte apostolische Tradition sich erhalten liess. Sie spricht also eigentlich für das Zusammentreten von Gläubigen aus allen Teilen der Kirche auf allgemeinen Konzilien behufs Feststellung der allgemeinen apostolischen Tradition. Die Stelle, deren griechischer Urtext nicht mehr erhalten ist, lautet: Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quæ est ab Apostolis traditio; auf deutsch: „Denn mit dieser Kirche (der römischen) muss notwendig wegen ihrer höheren Vorzugsstellung (sie wird im Vorausgehenden die grösste und älteste und allen bekannte, von den ruhmreichsten Aposteln Petrus und Paulus gegründete Gemeinde genannt) jede Kirche, d. h. Gläubige von überallher, in Verkehr treten (römischerseits gewöhnlich übersetzt „mit dieser muss übereinstimmen“), und daher wurde in ihr allezeit von diesen Gläubigen von überallher die apostolische Überlieferung erhalten.“ Der letzte Satz ist

in der genannten Constitutio, weil unbequem, ausgelassen und durch einen willkürlich erweiterten und umgedeuteten Satz aus dem Briefe des Partikularkonzils von Aquileja (381) an Kaiser Gratian ersetzt worden [1]).

Cyprian redet auch den Bischof von Rom in seinen Briefen einfach als „Kollege“ und „Bruder“ an, den Titel „Papst“ aber hatte damals jeder Bischof. Das bischöfliche Amt ist nach Cyprians Auffassung nur eines und unteilbar, und jeder einzelne Bischof hat zwar nur einen Teil der Herde, aber das Amt hat er ganz, mit der Haftung für das Ganze [2]). Die Einheit des Kollegiums der Bischöfe ist ihm keine juristische, etwa durch den Bischof von Rom vermittelte, sondern sie beruht auf dem freien Walten des einen göttlichen Geistes in den Herzen, der nur in der Gemeinschaft die ganze Fülle seines Lichtes und seiner Gaben offenbaren kann, und die Einheit wird aufrecht erhalten durch das Band des Friedens und der Liebe.

e) Daher wurden, wenn Glaubens- oder sonstige Streitigkeiten ausbrachen, diese nicht einfach durch den Bischof von Rom entschieden, sondern meist durch *Kirchenversammlungen.* So wurden, als um die Mitte des 3. Jahrhunderts der Presbyter *Novatian* in Rom die lebenslängliche Ausschliessung der zur Zeit der Verfolgung Abgefallenen verlangte und sich von seiner Partei zum Gegenbischof gegen den 251 gewählten Bischof Cornelius aufstellen liess, in den verschiedenen Kirchenprovinzen Italiens und Afrikas Synoden abgehalten und deren gegen Novatian ausgefallene Entscheidungen auch nach Antiochia mitgeteilt. So auch wurde, als *Paul von Samosata,* Bischof von Antiochien, um 260 abweichend von der kirchlichen Lehre Christo eine bloss menschliche Natur zuschrieb, auf einer zu Antiochia abgehaltenen orientalischen Synode dessen Verurteilung, Absetzung und Ausschliessung aus der katholischen Kirche ausgesprochen und hierüber an den Bischof von Rom und alle sonstigen nicht an der Synode beteiligten

---

[1]) Im Zusammenhang sind die beiden Stellen abgedruckt in Schulte, «Die Stellung der Konzilien usw.» 1. Aufl. Anhang S. 216 ff. u. S. 6.

[2]) De unit. eccl. c. 4 Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur. S. Reinkens, «Die Lehre des hl. Cyprian von der Einheit der Kirche», Würzburg 1873, bei Stahel; auch Hugo Koch, «Cyprian und der römische Primat», Leipzig, Hinrichs, 1910.

Bischöfe der ganzen Kirche Mitteilung gemacht. Als aber der abgesetzte Bischof seinem Nachfolger die Amtswohnung nicht räumen wollte, wandte man sich an die weltliche Macht, den heidnischen Kaiser Aurelian, der die Entscheidung traf, das bischöfliche Haus sei demjenigen zu übergeben, welchen die Bischöfe Italiens und der Stadt Rom als den rechtmässigen Bischof anerkennen, worauf Paul weichen musste, da jene dem Beschluss der Synode zugestimmt hatten. Ebenso fand der Kaiser Konstantin noch vor seiner Bekehrung Gelegenheit, in kirchlichen Verhältnissen zur Herstellung des Friedens einzugreifen, als zu Anfang des 4. Jahrhunderts in der Kirche zu Karthago wegen der Beschuldigungen, die eine Partei, nach einem Gegenbischof Donatus die donatistische genannt, gegen den dortigen Bischof Cäcilianus richtete, eine grosse Spaltung entstanden war. Da nämlich die *Donatisten* den eben in Gallien weilenden Kaiser um Richter aus dem gallischen Episkopate baten, liess er zuerst vor einem kleineren, aus verschiedenen Bischöfen (darunter auch dem von Rom) zusammengesetzten Gerichtshofe im Oktober 313 zu Rom in Anwesenheit von je zehn Vertretern der beiden Parteien über die Streitsache verhandeln; als aber die Donatisten bei der für sie ungünstigen Entscheidung dieses Gerichtshofes sich nicht beruhigten, berief er eine grosse Synode des ganzen Abendlandes, die am 1. August 314 in Arles zusammentrat unter dem Vorsitz des Ortsbischofs Marinus und ebenfalls gegen die Donatisten entschied. Und so wurden dann in der Folge bei wichtigeren Streitfällen *allgemeine Synoden* als das richtige Mittel zur Schlichtung derselben erachtet. Und doch, wie naheliegend wäre es gewesen, zumal in einer Zeit, wo das Reisen zum Versammlungsorte für die zum Teil sehr weit entfernt wohnenden Bischöfe noch ungeheuer beschwerlich und zeitraubend, ja sogar gefährlich war, dem Bischof von Rom die Entscheidung zu überlassen, wenn man ihm die Fähigkeit und das Recht zuerkannt hätte, allein aus sich, auch ohne Zustimmung der ganzen Kirche, unfehlbar richtig zu entscheiden. Es erhob aber niemand in der Kirche während des ersten Jahrtausends Klage, es sei unberechtigterweise das den Päpsten zukommende Entscheidungsrecht den allgemeinen Konzilien zugewiesen worden. Letztere wurden nicht einmal vom Papste einberufen, sondern vom Kaiser, der eben in Glaubensspaltungen auch eine Gefahr für die Ord-

nung des Staatswesens erblickte, und dieser handelte dabei meist nach dem Rate der Bischöfe. Ja, Päpste selber haben, wie z. B. Leo I., die Versammlung eines allgemeinen Konzils für notwendig erklärt oder, wie Sirizius, eine ihnen zugemutete Entscheidung abgelehnt und an ein Konzil verwiesen — sichere Zeichen, dass die ganze christliche Welt eben den zuerst von Kaiser Konstantin dem Grossen gewählten Weg für den richtigen, den Grundsätzen der Kirche entsprechenden hielt, und dass die Päpste selbst sich nicht für unfehlbar ansahen. Solche Versammlungen wurden auch nicht vom Papste geleitet, sondern von dem Kaiser oder dessen Beauftragten. Der Papst erschien nicht einmal persönlich auf den acht allgemeinen Kirchenversammlungen, sondern liess sich — und auch dies nicht immer — durch Legaten (Gesandte) vertreten; nur ausnahmsweise auf der achten wurden letztere zum Vorsitz zugelassen, der übrigens auch von Rom gar nicht als Vorrecht beansprucht wurde. Hatten Päpste schriftlich ihr Gutachten über eine zur Behandlung kommende Frage eingesandt, so wurde dasselbe nicht ohne weiteres angenommen, sondern einer eingehenden Prüfung unterworfen und dann entweder angenommen, z. B. das Leos I. über die Lehre des Eutyches auf dem 4. Konzil zu Chalzedon 451, oder verworfen, z. B. das des Honorius über die Lehre von Einem Willen in Christo auf dem 6. zu Konstantinopel 680. Der Kaiser war es auch, der die Beschlüsse bestätigte und ihnen durch ein förmliches Edikt den Charakter von Staatsgesetzen gab. Von der Notwendigkeit einer förmlichen Bestätigung durch den Papst war nicht die Rede, sondern er wurde nur, wie eben andere Bischöfe auch, um seine Zustimmung gebeten, wofern sie noch nicht vorlag, um die zu einem wahrhaft ökumenischen Beschluss erforderliche allgemeine Übereinstimmung als vorhanden zu erweisen [1]).

f) Das *1. allgemeine Konzil zu Nicäa* 325 wahrte den Bischöfen von Alexandria, Antiochia usw. für ihre Gebiete die gleichen Rechte, wie sie der Bischof von Rom auf seinem Gebiete (Italien) übte (can. 6). Ebenso anerkennt das *2. zu Konstantinopel* 381 bestimmt die Selbständigkeit (Autonomie) der Kirchenprovinzen und im Rahmen derselben der einzelnen Diözesen, schliesst

[1]) S. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste usw. Prag 1871, und

demnach eine allgemeine Jurisdiktion des Bischofs von Rom aus. Das *4. allgemeine Konzil zu Chalzedon* aber (451) erklärte, der Patriarch von Konstantinopel besitze gleiche Rechte mit dem von Rom, nur solle dieser wegen des höheren Alters von Rom einen Ehrenvorrang haben (can. 28).

g) Im Anschluss an den Grundsatz des hl. Cyprian, eine jede Streitsache müsse dort gerichtet werden, wo sie hin gehöre, erklärten sich die *nordafrikanischen Bischöfe* auf einer Synode 418 unter Androhung der Exkommunikation dagegen, dass Priester, Diakonen oder niedere Kleriker, wenn sie sich über den Urteilsspruch des eigenen Bischofs zu beklagen haben, an einen Gerichtshof jenseits des Meeres, d. i. nach Rom an den dortigen Bischof, appellieren; sie sollten sich vielmehr in solchen Fällen an Nachbarbischöfe oder an ihren Erzbischof oder an eine Synode ihres Landes wenden.

h) Papst *Gregor I. der Grosse* (590—604) eiferte noch in verschiedenen seiner Briefe, z. B. an Johannes den Faster, Bischof von Konstantinopel, an Kaiser Mauritius und an die Bischöfe Eulogius und Anastasius, aufs schärfste gegen den Versuch, irgend jemand, sei das nun der Bischof von Konstantinopel (Johannes) oder der von Rom, den Titel „Universalbischof“ beizulegen. Er nennt die Annahme eines solchen Titels unter anderem eine Ausgeburt der Eitelkeit, ein verruchtes Beginnen gegen Gottes Gebot, gegen das Evangelium, gegen die Kirchengesetze und die Kirchenverfassung, gegen die Würde aller übrigen Bischöfe, ein Unrecht gegen die Gesamtkirche, ja eine Gotteslästerung (Ep. V, 18. 20. 21). Mit dem Falle des Einen würde sonst die ganze Kirche zusammenstürzen (Ep. VII, 27).

An Eulogius v. Alexandria schreibt (Ep. VIII, 30) dieser Papst: „Die Ehre der allgemeinen Kirche ist meine Ehre, meiner Brüder gesicherte Kraft ist meine Ehre. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem derselben die gebührende Ehre nicht versagt wird.“ (In der vatikanischen 1. dogmatischen Constitution über die Kirche Christi c. 3 will diese Stelle unter Verwechslung von Subjekt und Prädikat in den 2 ersten Sätzen und unter Nichtbeachtung des gegenteiligen Sinnes des 3. Satzes zugunsten des päpstlichen Jurisdiktionsprimats verwertet werden.) In einem Briefe an Kaiser Mauritius aber (IV, 32) heisst es: „Ferne sei von der Kirche dieser gotteslästerliche Name, in dem die Ehre aller Priester weggenommen wird. Zur Ehre des ersten Apostels Petrus hat das Kon-

zil zu Chalzedon dem römischen Pontifex diesen Titel angeboten; aber keiner von ihnen hat diesen besonderen, eine Einzigartigkeit bezeichnenden Namen (singularitatis nomen) angenommen und in den Gebrauch dieses Wortes eingewilligt, damit nicht, während einem etwas Eigenes gegeben würde, alle Priester der gebührenden Ehre beraubt würden.“ Und in Ep. VII, P. II, 70 schreibt er an Eusebius von Thessalonich: „Wenn einer Universalbischof zu sein meint, so bleibt nichts anderes übrig, als dass ihr keine Bischöfe seid.“ [1])

i) Papst *Honorius I.* (625—38) wurde von drei allgemeinen Konzilien (6., 7. u. 8.) wegen irriger Lehrentscheidung (Monotheletismus, d. i. Lehre von nur Einem Willen in Christo) verurteilt; letztere wurde auch von Papst Leo II. (682—83) als Irrtum verdammt, und bis ins 11. Jahrhundert haben die Päpste bei ihrem Amtsantritt ein Glaubensbekenntnis unterzeichnet, in welchem die Verwerfung der Lehre des Honorius enthalten war. Das verurteilte Schreiben des Honorius aber kann nicht als bloss private Lehräusserung angesehen werden, da es die Antwort bildet auf eine Anfrage dreier Patriarchen. Ähnlich war Papst Vigilius (537—55) von dem 5. allgemeinen Konzil als Ketzer verdammt worden.

k) Bonifatius, der Apostel der Deutschen († 755), hielt trotz seiner treuen Ergebenheit an den römischen Stuhl, vermöge deren er die bis dahin unabhängige deutsche Kirche Rom unterordnete, doch auch den Fall für möglich, dass der Papst vom Glauben abweiche; und auch später, nachdem die in Fr. 10—13 erwähnten Fälschungen mehr und mehr Aufnahme gefunden hatten, nahmen doch *Kirchenrechtslehrer* seit Gratian Jahrhunderte hindurch, sogar noch solche aus der Gesellschaft Jesu (Schmalzgrueber und Laymann), und *Päpste selbst* an, dass der Papst in Ketzerei fallen und dann von der Kirche gerichtet werden könne, bezw. damit von selbst aufhöre, Papst zu sein (Torquemada u. a.). Auch war das ganze Mittelalter hindurch die Lehre herrschend, dass von Päpsten Exkommunikationen verhängt werden können, welche nicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit beruhen und deshalb vor Gott nichtig sind.

l) Das abendländische *General-Konzil zu Konstanz* (1414—18)

---

[1]) Vgl. Dr. Georg Moog, „Die vatikanichēn Dogmen durch die Päpste selbst widerlegt“, im „Deutschen Merkur“ 1889 Nr. 17, 18, 19 u. 20 (aus einem auf Langens Geschichte der römischen Kirche, II. Bd., gestützten Vortrage).

erklärte ohne Widerspruch, dass es seine Gewalt unmittelbar von Christus habe, und dass ihm jedermann, auch wenn er mit der päpstlichen Würde bekleidet sei, in Sachen, die den Glauben, die Beilegung der Spaltung (es gab nämlich damals drei Päpste, die einander bekämpften, Gregor XII., Benedikt XIII. und Johannes XXIII.) und die allgemeine Verbesserung der Kirche an Haupt und an Gliedern betreffen, zu gehorchen verpflichtet sei (5. Sitzung vom 6. April 1415). Es setzte alle drei Päpste ab und beendigte die päpstliche Spaltung 1417 durch Wahl eines neuen Papstes, Martin V. Das *Konzil zu Basel* (1431—49) bestätigte in der 2. Sitzung vom 15. Februar 1432 den Beschluss des Konstanzer Konzils, dass das Konzil über dem Papst stehe, und auch von einer ganzen *Reihe von Päpsten*, Martin V., Eugen IV., Nikolaus V. und Pius II., wurden jene Dekrete für wahr und rechtskräftig anerkannt.

m) Frankreich erwarb sich unter König Ludwig IX. i. J. 1269 und unter König Karl VII. i. J. 1438 durch gesetzliche, ohne Zutun des Papstes erfolgte Feststellungen, *pragmatische Sanktionen* genannt, den Päpsten gegenüber die sogenannten gallikanischen Freiheiten. Durch die ersteren sollten unter anderem die französischen Bischöfe gegen Übergriffe und Gelderpressungen der Päpste in ihren selbständigen Jurisdiktionsrechten geschützt werden; durch die zweite aber (von Bourges) wurden die Basler Reformdekrete, also auch die Lehre von der Stellung des Konzils über dem Papste, für die französische Kirche zum Staatsgesetz erklärt. Nur auf einige Zeit gelang es 1517 dem Papste Leo X., durch Abschliessung eines Konkordats mit König Franz I. letztere Sanktion zur Aufhebung zu bringen. Unter König Ludwig XIV. wurden folgende Sätze als *Grundsätze der gallikanischen Kirche* i. J. 1682 auf einer Versammlung von 34 Bischöfen und anderen Geistlichen in Paris aufgestellt: 1. Die Macht des Papstes erstreckt sich nur auf geistliche, nicht auf weltliche Dinge. 2. Die geistliche Gewalt des Papstes steht gemäss den Beschlüssen des Konstanzer Konzils unter der höchsten Autorität der allgemeinen Konzilien. 3. Auch ist der Papst in geistlichen Dingen an die kirchlichen Kanones gebunden und für Frankreich auch an die altfranzösischen Einrichtungen und Gebräuche. 4. In Glaubenssachen haben Aussprüche des Papstes nur dann als unfehlbar zu gelten, wenn sie in Übereinstimmung mit der ganzen Kirche geschehen.

Diese vier Artikel wurden vom Parlament als Reichsgrundgesetz angenommen und blieben es bis zur Revolution von 1789. Bischof Bossuet von Meaux († 1704) verteidigte sie ausführlich in einem gelehrten Werke. Darin bezeichnet er es auch als eine während 12 Jahrhunderten unerhörte Erfindung, die aus den Schulen verbannt werden sollte, dass die Bischöfe ihre Jurisdiktion von dem Papste bekommen und seine Vikare seien. Während aber die meisten Verteidiger der gallikanischen Richtung den Papst noch für den Nachfolger Petri, für das sichtbare Oberhaupt der Kirche und den Mittelpunkt ihrer Einheit ansahen, drang der Oratorianerpriester *N. Pinel* († 1775) weiter vor in der Erkenntnis und wies in seinem Werk „Über den Primat des Papstes" (zuerst in London erschienen 1769 und 1770, 1907 neugedruckt zu Soiron [Isère] bei Micoud & Comp.) aus Schrift, Tradition und Geschichte nach, dass Petrus nicht Gründer und erster Bischof der römischen Christengemeinde gewesen, folglich die Bischöfe von Rom nicht seine Nachfolger waren, dass übrigens auch Petrus selbst im wesentlichen keine höhere Autorität als die übrigen Apostel besass, dass daher der Primat des Papstes nicht auf göttlicher Einsetzung beruhe und bei seinem Entstehen nur ein auf irdische Rücksichten zurückzuführender Rang- und Ehren-, nicht aber ein Jurisdiktionsprimat war, dass ferner die Bezeichnung als sichtbares Oberhaupt der Kirche dem Papste nicht zustehe, und dass seine Erhebung zum Mittelpunkte ihrer Einheit, weit entfernt als notwendig sich zu erweisen zur Erhaltung der Einheit, im Gegenteil die meisten Spaltungen hervorgerufen habe. Näheres Dr. van Thiel in der „Revue internationale de Théologie" Nr. 50, 1905, Seite 225 — 237.

Übrigens hatte auch in früherer Zeit schon *Gerson*, der berühmte Kanzler der Universität Paris († 1429) als Haupt der wahrhaft katholischen Kirche Jesus Christus allein bezeichnet. In dieser Kirche und ihrem Glauben könne jeder Mensch selig werden, auch wenn in der ganzen Welt kein Papst sich finde. Die römische Kirche aber mit dem Papst als Oberhaupt könne irren, betrügen und betrogen werden (De modis uniendi ac reform. Eccl. Op. T. II, § II).

n) Auch die *Deutsche Nation* nahm auf dem Reichstag zu Mainz 1439 die Basler Reformdekrete und damit die Lehre des Konstanzer Konzils bezüglich der Unterordnung des Papstes

unter das Konzil unter ihre Grundgesetze, daher auch in ihre Konkordate auf, deren Annahme die Bedingung für die Anerkennung des Papstes war, und bald auch unter die Wahlkapitulationen des deutschen Kaisers. Geistlichkeit, Universitäten und Volk waren grösstenteils gegen das Papalsystem. Freilich sank die deutsche Kirche bald wieder Schritt um Schritt in den früheren Zustand zurück, da König Friedrich III. und die Fürsten sich leicht durch päpstlicherseits gebotene Vorteile bestechen liessen (Wiener Konkordat 1448). Aber der alte Glaube und der Unwille über Roms Übergriffe lebten fort in den Gemütern (1510 die Beschwerden der deutschen Nation durch Maximilian I. dem Papste vorgetragen) und führten schliesslich zur lutherischen Reformation.

o) Als auf dem durch diese veranlassten *Konzil zu Trient* (1545—63) der Jesuitengeneral Lainez mit den italienischen Bischöfen beantragte, die bischöfliche Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes zu beschliessen, war der Widerstand der Bischöfe und Regierungen so stark, dass Papst Pius IV. selbst befahl, über diesen Gegenstand nicht zu entscheiden, weil nur bei vollkommener Übereinstimmung der Väter solche Entscheidungen getroffen werden dürften. Auch anerkannte dieses Konzil in der von ihm gelehrten *göttlichen* Hierarchie des geistlichen Standes (Klerus) nur drei wesentliche Rangstufen: Bischöfe, Priester und Diakonen (daher das Papsttum *menschliche* Einrichtung), und erklärte die Bischöfe als Nachfolger der Apostel, vom hl. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren, und Pius IV. bestätigte diesen Beschluss.

p) Nikolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier, sprach in seinem 1763—74 unter dem Namen „*Justinus Febronius*“ erschienenen Buche dem Papste zwar den Primat zu; derselbe habe aber nur durch Ermahnungen für die Erhaltung des Glaubens und die Beobachtung der Kirchengesetze zu sorgen, besitze aber keine richterliche Gewalt (Jurisdiktion) in einer andern als seiner römischen Diözese. Über streitige Glaubensfragen stehe nur allgemeinen Konzilien die endgiltige Entscheidung zu, und dieselben bedürften weder der Berufung, noch der Bestätigung seitens des Papstes. Auch allgemeine Kirchengesetze könnten nur von einem allgemeinen Konzil gegeben werden. Überhaupt seien die namentlich durch Pseudo-Isidor entstandenen Erweiterungen der päpstlichen Macht abzustellen.

Ähnliches wurde 1786 von den Erzbischöfen von Köln, Mainz, Trier und Salzburg in den sogenannten „*Emser Punktationen*“ über die Grundlagen einer freien deutschen Nationalkirche ausgesprochen. Die drei erstgenannten geistlichen Kurfürsten hatten auch schon 1769 wegen verschiedener Übergriffe der römischen Kurie an Josef II., den damaligen Mitregenten seiner Mutter, der Kaiserin Maria Theresia, eine Beschwerdeschrift, die sogenannten *Koblenzer Artikel*, eingereicht.

q) Bevor die Katholiken in *Irland* und *England* 1829 durch die vom englischen Parlament angenommene Emanzipationsbill ihre staatsbürgerlichen Rechte zurückerhielten, bekräftigten die irischen Bischöfe (seit 1793) mit einem Eide, dass die Lehren von der päpstlichen Unfehlbarkeit und der Oberherrschaft des Papstes über die Fürsten nicht katholische Glaubenslehren seien, und ähnlich die römischkatholischen Bischöfe von England 1826 in einem Hirtenbriefe. Die römische Kurie aber schwieg dazu.

r) Auch auf dem *vatikanischen Konzil* (8. Dezember 1869 bis 18. Juli 1870) wurde von vielen Bischöfen bezeugt, dass die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht in Schrift und Überlieferung und in dem Glaubensbewusstsein aller Kirchen enthalten sei, dass sie mit Tatsachen aus der Kirchengeschichte, mit Aussprüchen von Kirchenvätern und Konzilien und mit der bisherigen Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche im Widerspruch stehe, ihre Definition folglich einem Selbstmorde der Kirche gleichkäme, ferner dass sie in vielen Gegenden dem christlichen Volke bis dahin ganz unbekannt geblieben und in den Katechismen[1]) nicht vorgetragen sei; vielmehr werde in

---

[1]) *Bischof* Konrad *Martin* von Paderborn z. B. lehrte noch in der 13. Auflage seines „Religionshandbuchs“ (1869) im § 191: „Von den Aposteln besass jeder einzelne die Gabe der Unfehlbarkeit, weil der Beruf, den jeder einzelne zu erfüllen hatte, die Unfehlbarkeit in der Lehre erforderte. In der nachapostolischen Zeit aber besitzt sie nur die Gesamtheit der rechtmässigen Nachfolger der Apostel, d. h. die Gesamtheit der Bischöfe in der Unterordnung unter den römischen Papst, So hat man die betreffenden Aussprüche der hl. Schrift in der Kirche von jeher verstanden; und es wird zugleich durch diese Einrichtung wie durch ein neues Band die kirchliche Einheit und Gemeinschaft befestigt. Die Gesamtheit der mit dem römischen Papste vereinigten und ihm untergeordneten Bischöfe wird daher auch die lehrende Kirche schlechthin genannt.“ Im *Katechismus* der christkatholischen Lehre von Bern. *Overberg* (Münster 1842) lautet auf Frage 349: „Müssen wir auch glauben, dass der Papst unfehlbar ist?“ die Antwort: „Nein, das ist kein Glaubensartikel.“ Römisch-katholische Zeugnisse gegen die vatikanischen Dogmen aus Katechismen, Religionslehrbüchern und dergleichen sind gesammelt im „Deutschen Merkur“ 1900, 1901 und 1902.

diesen vielfach geradezu gelehrt, es sei eine protestantische Verleumdung, dass die Katholiken an die päpstliche Unfehlbarkeit glauben müssten (Siehe Friedrichs Dokumenta). Und als es am 13. Juli 1870 in der sogenannten General-Kongregation, d. i. in geschlossener allgemeiner Versammlung des Konzils, zur Abstimmung über das von der Unfehlbarkeit handelnde Kapitel kam, da stimmten von 601 Abstimmenden zwar 451 mit „Ja“ und nur 88 mit einem entschiedenen „Nein“, und 62 mit einem nur bedingunsweisen „Ja“ (placet juxta modum), während 91 sich der Abstimmung enthielten, bezw. zum Teil schon in die Heimat zurückgekehrt waren; aber die mit „Nein“ Stimmenden vertraten mehr als die Hälfte der katholischen Christenheit, soweit sie auf dem Konzil vertreten war. Dass zuletzt am 18. Juli in der feierlichen öffentlichen Schlusssitzung von 535 Abstimmenden nur mehr 2 Mitglieder, nämlich die Bischöfe von Cujazzo (Italien) und Littlerock (England) mit „Nein“ stimmten, erklärt sich daraus, dass die übrigen Gegner, um nicht öffentlich dem hl. Vater ins Angesicht wider seinen Willen „Nein“ sagen zu müssen und um peinlichen Skandal zu vermeiden, zugleich aber auch, um für ihre Person die endgiltige Entscheidung hinauszuschieben, nicht zur Sitzung kamen, zum Teil zuvor abgereist waren, darunter 56 unter ausdrücklicher schriftlicher Aufrechterhaltung ihres Widerspruchs. Bemerkenswert ist noch, dass aus Deutschland (ohne Elsass-Lothringen) von im ganzen 24 Bischöfen — auf dem Konzil waren davon am 13. Juli 16 gewesen — nur 4 mit „Ja“ stimmten, aus Österreich-Ungarn von 60 nur 9, aus der Schweiz von 5 drei, und dass die 298 Bischöfe, welche am 18. Juli nicht anwesend waren, gut die Hälfte sämtlicher bis dahin den Papst anerkennenden Katholiken repräsentierten.

15. *Warum können die neuen Glaubenssätze unmöglich wahr sein?*

Weil sie nicht nur mit dem Willen Christi und dem Begriff des Wortes „katholisch“, sondern auch mit dem vernünftigen Denken zufolge *geschichtlicher Tatsachen* durchaus *unvereinbar* sind; nämlich

a) Der Papst kann unmöglich von jeher der allgemeine Bischof und regierende Oberhirt der ganzen Kirche gewesen sein, weil es nach Ausweis der Geschichte einzelne christliche Landeskirchen gibt, welche von Anfang an lange Zeit von

jedem römischen Einflusse und jeder Unterordnung unter Rom gänzlich frei blieben, nämlich die armenische Kirche, die syrisch-persische Kirche in Mesopotamien und den westlichen Ländern des persischen Sassanidenreiches, ferner die äthiopische oder abyssinische, sowie die irische und altbritische Kirche. Sogar im Patriarchat der Päpste gab es noch im 6. und 7. Jahrhundert autonome, von Rom nur durch Ratschläge beeinflusste Kirchen; so die fränkische unter den Merovingern, die spanische unter den Westgothen und die afrikanische nach dem Sturz des Vandalenreiches.

b) Die Päpste können unmöglich unfehlbar in ihren Lehrentscheidungen sein, weil nach Ausweis der Geschichte die Lehrentscheidungen verschiedener Päpste teils mit einander, teils mit anerkannten Lehren der Kirche in direktem Widerspruch stehen. Z. B. die Päpste Gelasius (492—96) und Symmachus (498—514) lehren die Selbständigkeit der geistlichen und der weltlichen Gewalt auf ihren Gebieten; Bonifaz VIII. aber definiert, es sei für jegliche menschliche Kreatur (nach dem Zusammenhang zu fassen als weltliche Obrigkeit) zum Heile notwendig, dem römischen Papste unterworfen zu sein. Ferner Gelasius lehrt in dem Briefe an die orientalischen Bischöfe gegen Acacius (Nr. 43), dass man durch einen ungerechten Urteilsspruch eines Papstes sich nicht gebunden erachten dürfe (can. 46 caus. 11 qu. 3), Klemens XI. aber (1700—21) verdammte 1713 in der Bulle „Unigenitus“ unter Nr. 91 den Satz, dass man sich um eine ungerechte Exkommunikation nicht zu kümmern brauche, und unter Nr. 92 den Satz, dass man lieber eine ungerechte Exkommunikation über sich ergehen lassen, als die Wahrheit verraten solle.

Coelestin III. erklärte eine Ehe für gelöst, falls der eine von den Gatten häretisch geworden sei, und Urban V. löste tatsächlich das Eheband des von ihm gebannten Herzogs Barnabo Visconti; Innocens III. und Hadrian VI. aber verwarfen die Entscheidung Cölestins, und auch das Konzil von Trient erklärte, dass die Ehe wegen Ketzerei eines Ehegatten nicht gelöst werden könne.

Johann XXII. verwarf die Lehre Nikolaus III. bezüglich der von den Franziskanern angestrebten evangelischen Armut als ketzerisch, verdammte diesbezügliche Schriften mehrerer Franziskaner Theologen, wie des D'Oliva, und überantwortete

die Genossenschaft der sich dazu bekennenden Spiritualen oder Fratrizellen der Inquisition (114 derselben erlitten 1316—52 den Feuertod), Sixtus IV. aber liess die Schriften D'Olivas wieder als rechtgläubig anerkennen.

Eugen IV. vollends stellte in seinem dogmatischen Dekrete an die Armenier vom 22. November 1439 bezüglich Spendung der Sakramente der Konfirmation oder Firmung, der Busse und namentlich der Priesterweihe Lehren auf, wodurch er sich mit der ganzen Vergangenheit in Widerspruch setzte. Müsste seine Lehre bezüglich der Priesterweihe als richtig anerkannt werden (er gab statt der Handauflegung mit Gebet die ursprünglich gar nicht übliche Überreichung der hl. Gefässe als die dabei wesentliche Handlung, Materie genannt, an), so hätte es tausend Jahre lang in der ganzen christlichen Welt keine wahre und giltige Priester- und Bischofsweihe gegeben, und es gäbe folglich auch keine wahre apostolische Nachfolge (Succession) in der Kirche. Auch bezüglich der Giltigkeit von Weihen, welche ketzerische oder simonistische oder aus sonstigen Gründen unwürdig scheinende Päpste oder Bischöfe vollzogen haben, stehen Päpste verschiedener Zeiten in Lehre und Praxis miteinander in Widerspruch.

S. weitere Beispiele in Frage 14, *h* und *i*, und in Schulte „Stellung der Konzilien usw." S. 180 ff., sowie in „Döllingers Papsttum" von Friedrich S. 204 ff.

16. *Ist es denn für das praktische Leben nicht gleichgiltig, ob das christliche Volk die neuen Glaubenssätze annimmt oder nicht?*

Keineswegs. Vielmehr birgt die Annahme derselben schwere Gefahren für die allgemeine Wohlfahrt in sich, nämlich grosse Hindernisse für die gedeihliche Erfüllung der Aufgaben sowohl der Kirche, als des Staates und der Einzelnen. Wir verwerfen sie also auch als praktisch *unheilvoll.*

17. *Weshalb sind die neuen Glaubenssätze unheilvoll für die Kirche?*

a) Weil durch sie die Kluft, die ohnehin schon seit langem zwischen verschiedenen Zweigen der Christenheit besteht, und zwar nicht zum geringsten Teil infolge des in Rom unter Missbrauch und Schädigung der Religion allmälig herrschend gewordenen Geistes unbrüderlicher Überhebung, aber auch infolge der allerseits vorgekommenen Fehler und Schwächen in Bezug

auf Erkenntnis und Liebe, noch vertieft und erweitert wird, während Christus will, dass seine Anhänger eins seien durch gemeinschaftliche Hingabe an ihn und den Vater (Joh. 17, 21), Eine Herde bilden unter ihm als dem Einen Hirten (Joh. 10, 16).

b) Weil das Christentum infolge der durch sie notwendig zunehmenden Spaltung immer mehr an achtunggebietendem Einflusse auf die ausserhalb Stehenden verliert und ihren Hohn und Spott herausfordert. Dagegen würde es, wenn seine Bekenner nach dem Willen Christi unter sich brüderlich eins wären, eine grössere Anziehungskraft auf alle Teile der Menschheit ausüben.

c) Weil durch sie da, wo sie angenommen werden, die Kirche in Gefahr gerät, in ihrem innersten Lebensmark vergiftet, nämlich einem dem Willen ihres Stifters widerstreitenden, die Religion selbstsüchtig missbrauchenden Streben nach Herrschaft dienstbar gemacht und demgemäss auch zur Anwendung und Billigung unheiliger Mittel gedrängt zu werden. So aber kann es nicht ausbleiben, dass sie ihres von Christus beabsichtigten erleuchtenden und heiligenden Einflusses auf ihre Angehörigen mehr und mehr verlustig geht und statt den wahren von der Liebe beseelten Glauben, echt christliche Erkenntnis, wahre Frömmigkeit und Gottesverehrung zu fördern, teils zu rohem Aberglauben, falscher Frömmigkeit und missbräuchlicher Art der Gottesverehrung führt, teils religiöse Gleichgiltigkeit, selbstsüchtige Heuchelei und blosses Namenchristentum, oder völligen Unglauben und öffentlichen Abfall veranlasst. Wie sollte auch eine Kirche, die sich auf offenkundige Fälschungen stützt, ihre Mitglieder der Heiligung in der Wahrheit zuzuführen vermögen?

d) Weil durch sie ein friedlich einträchtiges, von gegenseitigem Vertrauen durchdrungenes Zusammenwirken von Staat und Kirche, wie es zur Förderung der beiderseitigen Zwecke wünschenswert wäre, erschwert, ja unter Umständen unmöglich gemacht wird. Siehe z. B. die gegenwärtigen Verhältnisse in Frankreich.

M. Kopp.

(Fortsetzung folgt.)